

Montagebedingungen

Für die Lieferung und Aufstellung von Produkten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten

Januar 2021

Hat uns der Kunde mit der Montage bzw. Reparatur von Anlagen beauftragt, gelten für die Ausführung unserer Montagearbeiten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Anforderung von Monteuren muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme) schriftlich bei unserem Kundendienst erfolgen. Wir behalten uns vor, die Montagearbeiten von einem unserer Vertragspartner durchführen zu lassen.
2. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Bau- und Vorarbeiten des Kunden vor Montagebeginn abgeschlossen sein. Anfahrwege und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
3. Alle Angaben über Montagefristen sind nur unverbindlich. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagfrist ein. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unsererseits oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Abladen, Einlagern bzw. Verbringung der Anlage an den Montageort erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges der Anlage während der Montage trägt der Kunde.
5. Die Montageleistung erstreckt sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüber hinausgehende Bestellungen (z. B. von Material, Montagepersonal) bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für Arbeiten unserer Monteure, welche nicht vom Kunden beauftragt wurden, wird keine Gewähr übernommen.
6. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Montagedurchführung auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Montageleiter über Sicherheitsvorschriften zu informieren. Erforderliche Rücksichtnahme auf den Betrieb des Kunden bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
7. Der Kunde stellt rechtzeitig auf seine Kosten bei Notwendigkeit insbesondere
 - a) die zur Installation und Montage erforderlichen Hilfsmittel und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - b) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte.
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, Heizung und Beleuchtung.
 - d) bei der Installations- und Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume; im übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die den Schutz gewährleisten,
 - e) Schutzvorrichtungen, bei besonderen Umständen auf der Baustelle.
8. Der Kunde hat vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
9. Die Montage einer Anlage ist beendet, wenn mit der Inbetriebnahme der Anlage vorbehaltlich der vom Kunden noch durchzuführenden Arbeiten (Anpassung an bzw. Vernetzung mit seinem Geschäftsbetrieb, Eingabe von Daten etc.) begonnen werden kann. Die Montage umfasst weder die Inbetriebnahme noch einen Probetrieb, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Ansonsten führen wir die Inbetriebnahme oder einen Probetrieb nur auf Grund gesonderter Beauftragung gegen Aufwandsentschädigung nach unseren üblichen Stundensätzen durch.
10. Der Kunde hat uns, die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals auf vorgelegten Arbeitsnachweisen unverzüglich zu bescheinigen. Ferner hat der Kunde uns auch die Beendigung der Montage unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
11. Eine eventuell notwendig werdende Abstellung eines übergeordneten Montageleiters wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
12. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Montagearbeiten nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren zum Zeitpunkt der Entsendung gültigen Verrechnungssätzen. Die Verrechnungssätze verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Es wird ein entsprechender Zuschlag für zu leistende Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen verrechnet.
13. Das Personal richtet sich möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.
14. Das Personal reist normalerweise mit PKW oder Kleinlastwagen zum Kunden. Bei anderem Reisemittel verrechnen wir die tatsächlichen Kosten.
15. Im Übrigen gelten unsere „Lieferbedingungen“ bzw. die Mietkonditionen für Eichfahrzeug (bis 25t geeichte Prüfgewichte).